



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Länderbericht aus Deutschland

Caroline Richter

Standesamt Hamburg-Bergedorf

2. Vorsitzende des Landesverbandes der
hamburgischen Landesbeamten e.V.



Agenda

- ✓ Datenaustausch zwischen den Landesämtern, Behörden und Gerichten
- ✓ Pläne zur Reform des deutschen Namensrechtes
- ✓ Selbstbestimmungsgesetz
- ✓ Nr. 34 CIEC



Datenaustausch

§68 PStG

Das Landesamt, das in einem Personenstandsregister eine Beurkundung vornimmt übermittelt Angaben hierüber von Amts wegen einer anderen Behörde oder einem Gericht, wenn sich die Mitteilungspflicht aus einer Rechtsvorschrift ergibt



Datenaustausch

- automatisierte Datenübermittlung zwischen den Landesämtern ist zulässig, sofern diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- technische Maßnahmen müssen sicherstellen und protokollieren, dass die abrufende Stelle berechtigt ist, Daten zu erhalten
- Abruf ermöglicht ausschließlich Einsicht in das Suchverzeichnis sowie den abgefragten Registereintrag
- Landesrechtliche Regelungen sind zu beachten



Datenaustausch

Eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren ist **nicht zulässig**, wenn

1. die Benutzung eines Eintrags nach Ablauf der Fortführungsfristen nach archivrechtlichen Vorschriften unterliegt,
2. die Daten im Übermittlungersuchen nicht mit den gespeicherten Daten korrespondieren,
3. zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk eingetragen ist oder
4. ein Registereintrag stillgelegt worden ist



Datenaustausch

Einrichtung eines Abrufverfahrens und die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Landesämter ist nur zulässig, wenn Bundes- oder Landesrecht den Empfänger, die Art und den Zweck der Daten festlegt



Datenaustausch

- Übermittlung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen in EU Mitgliedsstaaten ist zulässig
- Datenabruf bei öffentlichen Stellen anderer EU Staaten ist möglich
- Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung muss gegeben sein
- technische Anforderungen sind einzuhalten



Datenaustausch

- Inkrafttreten am 01.11.2022
- Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Landesämtern sind **gebührenfrei**
- im Rahmen des OZG: Übertragung der Daten auch EU-weit, Erweiterung auf Meldebehörden und Ausländerbehörden
- verschiedene Stufenmodelle mit der Umsetzung: in der 3. Stufe soll voll automatisiert gearbeitet werden



Datenaustausch

- die technischen Verfahren müssen sicherstellen, dass nur die für die Aufgabe erforderlichen Daten übermittelt werden
- ist der gesuchte Eintrag nicht in elektronischer Form vorgehalten, ergeht die Anfrage als manuelle Suche an das papiergebundene Altregister
- Mindestanforderung an Such- und Abfragedaten
- Registerführendes Landesamt protokolliert alle Abrufe zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN
UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

← schließen drucken Eintrag Mitteilung Sammelakte € Kosten löschen

SE 272/23 · Sterbefallanzeige

Behörde, Name

Behördennr

PLZ, Ort

Vorgang angelegt am

durch

Einrichtung schriftlich elektronisch

Be... schriftlich elektronisch

andere Person mündlich

Behörde nach § 30 Abs. 2 PStG

nach § 30 Abs. 3 PStG

Abruf Daten (statt Urkunden)

Telefon, Telefax

E-Mail

Leichen-ID

Anmerkung



Navigation icons: schließen, drucken, Eintrag, Mitteilung, Sammelakte, Kosten, löschen

SE 272/23 · Zwischenverfügung für Datenabruf

Mustermann

Urkundsperson

FunktionsBez

Geburt 018010
Zweck

Ehe 018020
Zweck

LPart 018030
Zweck

Tod 018040
Zweck



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Reform des deutschen Namensrechtes





Reform Namensrecht

Warum notwendig???

- Restriktive Namensvergabe bereits aufgeweicht
- Vornamen müssen nicht mehr geschlechtsspezifisch sein, Wahl von Neologismen möglich, Vornamensortierung und Erklärung nach §45b PStG
- Problem: viele Einzelfallkonstellationen und Regelungswidersprüche
- Problem: Namensersitzung durch Vertrauensschutz, wünschenswert wäre, dies auch gesetzlich zu regeln



Reform Namensrecht

- Doppelname für beide Partner in der Ehe, dieser kann mit oder ohne Bindestrich geführt werden
- als Gleichberechtigung von Mann und Frau
- klare Regelung, dass auch auf die Bestimmung eines Ehenamens verzichtet werden kann
- Begleitname weiterhin möglich
- **Achtung: führt ein Ehegatte schon einen Doppelnamen, kann nur ein Teil zur Ehenamensbestimmung herangezogen werden**
- Reihenfolge frei wählbar



Reform Namensrecht

- ECHTER Doppelname für das Kind gemeinsamer Eltern
- mit oder ohne Bindestrich
- Reihenfolge frei wählbar
- gilt nur für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern
- **Achtung: Verhinderung von Namensketten – bei Mehrfachnamen kann nur ein Bestandteil zur Namensbildung herangezogen werden**
- Verkürzungsmöglichkeiten sollen Bedürfnissen der Patchworkfamilien Rechnung tragen



Reform Namensrecht

- Doppelname ist Praxis in vielen EU Ländern und würde so manchen Geburtstourismus und einige Art. 48 EGBGB Erklärungen obsolet machen



Reform Namensrecht

Namensänderung nach Scheidung der Eltern

- bei Wiederannahme eines vor Eheschließung geführten Namen kann das Kind folgen, wenn:
 1. der namensgebende Elternteil das alleinige Sorgerecht ausübt
 2. das Kind im gleichen Haushalt lebt
 3. der andere Elternteil zustimmt (Ersetzung durch das Gericht möglich)
 4. das über 5-jährige Kind zustimmt



Reform Namensrecht

Ein Verfahren der öffentlich-rechtlichen
Namensänderung ist damit nicht mehr nötig!

Es muss kein wichtiger Grund mehr vorliegen!

Vermeidung kostenintensiver langwährender
Verwaltungsverfahren



Reform Namensrecht

Stiefkinder – Einbenennung und deren Rücknahme

- Wiederannahme eines früheren Namens eines Elternteils, Kind möchte im Anschluss den Namen des Stiefelternteils ebenfalls ablegen
- = Einbenennung „retour“, bisher ebenfalls nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich
- ab Erreichen der Volljährigkeit kann Kind Erklärung selbständig abgeben, ansonsten der sorgeberechtigte Elternteil
 - erstmalige Regelung der sog. „Rückbenennung“ im BGB



Reform Namensrecht

- die namensrechtlichen Regelungen sollen in einem Gesetz zusammengefasst und gleichzeitig die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei einer Behörde zusammengeführt werden: bisher finden sich namensrechtliche Regelungen in verschiedenen Gesetzen
- die Zuständigkeit für namensrechtliche Fragen ist zwischen dem Landesamt und Verwaltungsbehörden geteilt
- Ziel-Standort: alles läuft im **BGB** zusammen und Zuständigkeit nur im Landesamt
- Ausreichend: anerkennungswerter Grund für Namenswechsel, statt familienrechtlicher Änderungen (einmal alle 10 Jahre Möglichkeit des „Wunschnamens“?)



Reform Namensrecht

- im Fokus: persönliche Autonomie des Namensträgers, mehr namensrechtliche Freiheit in der Gesellschaft
- Anpassung an EU-Staaten, Erleichterung für gemischt-nationale Familien
- Beseitigung einer hinkenden Namensführung
- Möglichkeiten müssen realitätsnaher zur Gesellschaft gestaltet werden



Reform Namensrecht

- besondere namensrechtliche Traditionen der sorbischen Minderheiten: geschlechtsangepasste Familiennamen (Suffixe) können als Ehefrau bestimmt und wieder abgelegt werden
- für alle Namenstraditionen offen, wenn es der Herkunft der Ehefrau entspricht

Aber: keine Patronyme

- gilt auch für den Kindesnamen



Reform Namensrecht

Erwachsenenadoption

- bisher geführter Familienname des Adoptierten kann beibehalten werden, wenn vorab der Namensänderung als Adoptionsfolge widersprochen wird
- erfolgt kein Widerspruch erhält der Adoptierte den Familiennamen des/der Annehmenden und kann auf Wunsch den eigenen Geburtsnamen anfügen oder voranstellen



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Selbstbestimmungsgesetz





Selbstbestimmungsgesetz

- vereinfachte Änderung vom amtlichen Geschlechtseintrag und Vornamen
- Wegfall des Transsexuellengesetzes
- Abgabe einer Selbstauskunft im Standesamt statt komplizierter Gutachten und Gerichtsverfahren
- Minderjährige unter 14 Jahren: sorgeberechtigte Eltern stellen Antrag, bei einem Konflikt entscheidet das Gericht nach Kindeswohlaspekten
- **Bedenkzeit** von **drei Monaten**
- Erneute Änderung erst nach Ablauf eines Jahres möglich



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

CIEC Abkommen Nr. 34





CIEC Nr. 34

- Inkrafttreten mit Ratifizierung für Deutschland am 01.11.2022
- mehrsprachige Personenstandsurkunden wurden der gesellschaftlichen Realität angepasst
- mehrsprachige Urkunden nun auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten oder Lebenspartner sowie für Kinder gleichgeschlechtlicher Elternpaare
- Vordrucke sind in Amtssprache des ausstellenden Staates und mindestens ebenfalls in französischer Sprache auszustellen
- Neu: Mutter- und Vaterschaftsanerkennung



CIEC Nr. 34

Jeder CIEC Mitgliedstaat kann den Abkommen beitreten

Bisherige Mitgliedsstaaten

1. Schweiz
2. Belgien
3. Deutschland

Werden die neuen Urkunden bei Vorlage auch in andern
Staaten akzeptiert?



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)



THANK YOU
FOR YOUR ATTENTION